

Fachbereich Mathematik

Ordnung für die Diplomprüfung in Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik an der Universität Kaiserslautern vom 13. September 2001 (DPO)

Informationen für Studierende zur Diplom-Vorprüfung

Diese Informationsbroschüre enthält in Kurzform die wichtigsten für die Diplom-Vorprüfung geltenden Bestimmungen der neuen Diplomprüfungsordnung. Verbindlich sind ausschließlich die Regelungen dieser neuen Ordnung. Die Ordnung und die nach ihr bekannt zu gebenden Regelungen hängen in Gebäude 48/5 im Gang neben den Fahrstühlen aus. Sie sind auch unter

<http://www.mathematik.uni-kl.de/Studium/studiengaenge.html>

abrufbar.

Fundstelle in der DPO

1. Leistungen und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- 1.1 Leistungen.** Die Diplom-Vorprüfung, die das viersemestrige Grundstudium abschließt, besteht aus Fachprüfungen und Studienleistungen in den mathematischen Prüfungsfächern Analysis, Algebra, Angewandte Mathematik (2.2 – 2.3) und dem nichtmathematischen Anwendungsfach (2.4). § 1 Abs. 1 – 3, 5 und § 13 Abs. 1
- 1.2 Fachprüfungen, Teilprüfungen, Prüfer.** Fachprüfungen bestehen aus Teilprüfungen (2.2, 2.4), die mündlich (3.2 - 3.4) oder schriftlich (3.5) abgenommen werden. Prüfer sind die Dozenten der abzuprüfenden Lehrveranstaltung und bei mündlichen Prüfungen in Mathematik auch die anderen Professoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des Fachbereichs Mathematik (Aushang). § 4 Abs. 1 – 2
- 1.3 Studienleistungen, prüfungsähnliche Bedingungen.** Studienleistungen bestehen aus Übungs- und Proseminarscheinen, die jeweils die erfolgreiche Teilnahme bescheinigen, sowie aus Leistungen, die unter prüfungsähnlichen Bedingungen (d.h. unter den gleichen Regelungen wie Teilprüfungen) zu erbringen sind (2.3). Anlage 1 Nr. 1.2
- 1.4 Noten, Leistungspunkte (LP), ECTS.** Teilprüfungen müssen, Studienleistungen können mit Noten bewertet werden (4.1). Für bestandene Teilprüfungen (4.2) und nachgewiesene Studienleistungen werden Leistungspunkte (abgekürzt: LP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben (4.3). Dabei entsprechen 60 LP dem Aufwand für ein Studienjahr, so dass 120 LP für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung erforderlich sind (2.1). § 7
- 1.5 Prüfungszeitraum.** Prüfungen werden nur im Prüfungszeitraum eines Semesters (Ende der Vorlesungszeit des Semesters bis Ende der zweiten Woche der Vorlesungszeit des folgenden Semesters; Aushang) abgenommen. § 4 Abs. 3
- 1.6 Prüfungsfristen.** Die Vorprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden. Wird eine Teilprüfung vor Ende des Prüfungszeitraums des 4. Semesters abgelegt, sind alle Leistungen bis Ende des Prüfungszeitraums des 5. Semesters zu erbringen; sonst sind die Prüfungsleistungen innerhalb von sechs Monaten (beginnend mit dem Tag der ersten Prüfungsleistung) abzulegen und die Studienleistungen vor Ablegen der letzten Teilprüfung nachzuweisen. Für Wiederholungsprüfungen gelten eigene Fristen (5.2). Fristverlängerungen können in besonderen Fällen (§ 10 Abs. 8 DPO) gewährt werden. § 13 Abs. 2
- 1.7 Zulassung, Rücktritt.** Für die Teilprüfungen, deren Ablegen in einem Prüfungszeitraum beabsichtigt ist, ist spätestens 14 Tage vor dessen Beginn im Dekanat ein Zulassungsantrag (Formblatt) einzureichen. Ein schriftlicher Bescheid erfolgt nur bei Ablehnung. Der Rücktritt von einer Prüfung ist bei schriftlichen und nach 3.3 vereinbarten Prüfungen bis zum Beginn der Prüfung, sonst bis 14 Tage vor Ende des Prüfungszeitraums im Dekanat bekannt zu geben. § 12 Abs. 1 – 3
- 1.8 Prüfungsausschuss.** Die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten obliegen dem Prüfungsausschuss. Anlaufstelle ist das Dekanat, in besonderen Fällen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 3 Abs. 1

2. Prüfungsanforderungen der Diplom-Vorprüfung

2.1 Aufteilung der Leistungen. Von den für das Bestehen der Prüfung erforderlichen 120 LP (1.4) sind 70 LP durch Prüfungsleistungen in Mathematik, 30 LP durch Studienleistungen (in Mathematik) und 20 LP durch Prüfungsleistungen im Anwendungsfach zu erwerben (weitere Aufteilung gemäß 2.2 – 2.4). Anlage 1

2.2 Prüfungsleistungen in Mathematik. Die erforderlichen 70 LP teilen sich auf in

- Reine Mathematik: 50 LP, davon aus

- Analysis: 25 - 30 LP zu

den Vorlesungen Analysis I, II (je 10 LP), Vektoranalysis, Einführung: Funktionentheorie, Einführung: Differentialgleichungen, Einführung: Funktionalanalysis (je 5 LP), Proseminaren (je 5 LP) oder anderen Lehrveranstaltungen der Analysis aus dem zweiten Studienjahr;

Anlage 1 Nr.
1.1.1

- Algebra: 20 – 25 LP zu

den Vorlesungen Lineare Algebra I, II (je 10 LP), Einführung in die Algebra (5 LP), Proseminaren (je 5 LP) oder anderen Lehrveranstaltungen der Algebra aus dem zweiten Studienjahr;

Anlage 1 Nr.
1.1.2

- Angewandte Mathematik: 20 LP zu

den Vorlesungen Numerische Methoden der Linearen Algebra, Numerische Methoden der Analysis, Stochastische Methoden, Lineare und Netzwerkoptimierung (je 10 LP) oder anderen Lehrveranstaltungen der Angewandten Mathematik mit praktischen Übungen.

2.3 Studienleistungen. 30 LP sind zu erbringen durch Anlage 1 Nr. 1.2

15 LP zu Übungen, davon mindestens je 2,5 LP aus Analysis und Algebra und 5 LP aus Angewandter Mathematik,

5 LP zu einem Proseminar, sofern nicht schon bei den Prüfungsleistungen (2.2) nachgewiesen, und

10 – 15 LP aus Analysis oder Algebra, erworben unter prüfungsmäßigen Bedingungen zu Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres (benotet oder unbenotet).

2.4 Prüfungsleistungen im Anwendungsfach. Von den erforderlichen 20 LP sind nachzuweisen für

Biologie: eine der Lehrveranstaltungsreihen Pflanzenphysiologie, Pflanzenphysiologisches Seminar und Pflanzenphysiologisches Anfängerpraktikum (insgesamt 20 LP) oder Tierphysiologie, Tierphysiologisches Seminar und Tierphysiologisches Anfängerpraktikum (insgesamt 20 LP); Anlage 1 Nr. 2.1

Chemie: die Vorlesungen Anorganische Chemie I (5 LP), Organische Chemie I und II (je 7,5 LP) oder Physikalische Chemie I, II und III (insgesamt 20 LP); Anlage 1 Nr. 2.2

Elektrotechnik: die Vorlesungen Theoretische Elektrotechnik I und II (insgesamt 20 LP); Anlage 1 Nr. 2.3

Informatik: die Vorlesungen Entwicklung von Softwaresystemen I oder II und Grundlagen der Programmierung (je 10 LP); Anlage 1 Nr. 2.4

Maschinenwesen: 20 LP aus Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der Gebiete Technische Mechanik, Strömungsdynamik oder Thermodynamik; Anlage 1 Nr. 2.5

Physik: zwei der drei Vorlesungen Einführung in die Physik mit Experimenten I, II und Mechanik (je 10 LP); Anlage 1 Nr. 2.6

Wirtschaftswissenschaften: eine der drei einführenden Vorlesungen Marketing oder Produktionswirtschaft oder Investition und Finanzierung (je 5 LP), die Vorlesung Internes Rechnungswesen (5 LP) und (Anpassung gemäß 2.5) die Vorlesungen Betriebsinformatik/Operations Research Ia, Ib (insgesamt 10 LP). Anlage 1 Nr. 2.7

2.5 Änderungen. Veränderungen im Lehrangebot können insbesondere in den Anwendungsfächern zu Änderungen der Prüfungsinhalte führen. Hierüber wird durch Aushang bekannt gemacht.

3. Abnahme der Prüfungen

- 3.1 Prüfungsmodus.** Die Teilprüfungen in Mathematik sind bis auf Ausnahmen mündlich. Im Anwendungsfach gelten die Regelungen des zuständigen Fachbereichs (vgl. Aushänge dort). § 4 Abs. 4 – 5
- 3.2 Mündliche Teilprüfungen.** Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen, wobei die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten werden. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung in Mathematik beträgt 20 – 30 (nicht mehr als 10 LP werden erworben) oder 30 – 45 Minuten. Das Ergebnis wird unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. § 5 Abs. 2, 4 – 6
- 3.3 Terminvereinbarung.** Jeder mündlichen Teilprüfung geht die Terminvereinbarung mit dem Prüfer voraus; hierfür soll das im Dekanat erhältliche Formblatt benutzt werden. Der Kandidat hat dafür zu sorgen, dass die Vereinbarung spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin im Dekanat bekannt ist, sie steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Nach einem Rücktritt (1.7) sind bei einer erneute Terminvereinbarung wieder Satz 1 und 2 zu beachten. § 5 Abs. 3
- 3.4 Erweiterte Teilprüfung.** Auf Antrag können mehrere mündliche Teilprüfungen derselben Fachprüfung zu einer einzigen mündlichen Prüfung zusammengefasst werden; für so erweiterte Teilprüfungen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend. Der Antrag ist zusammen mit der Bekanntgabe der Terminvereinbarung (3.3) und mit demselben Formblatt zu stellen. § 4 Abs. 6
- 3.5 Schriftliche Prüfungen.** Die Anmeldung erfolgt mit dem Zulassungsantrag gemäß 1.7. Schriftliche Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Für schriftliche Teilprüfungen in Mathematik werden spätestens vier Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraums die Termine und Dauer (mindestens 90 und höchstens 180 Minuten) und die zugelassenen Hilfsmittel bekannt gemacht; die Bewertung (Verfahren gemäß § 6 Abs. 4 DPO) wird unverzüglich unter Angabe der Matrikelnummer bekannt gegeben (Aushänge). Im Anwendungsfach gelten die Regelungen des zuständigen Fachbereichs (vgl. Aushänge dort). § 6 Abs. 2 – 4
- 3.6 Mindestzahl für Prüfer.** Die Teilprüfungen in Mathematik sind bei mindestens vier verschiedenen Prüfern abzulegen. § 13 Abs. 3
- ### 4. Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- 4.1 Note einer Teilprüfung.** Für die in einer Teilprüfung erbrachten Leistungen werden die Noten 1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (befriedigend), 4 (ausreichend) und 5 (nicht ausreichend) und zur differenzierten Bewertung auch die Zwischennoten 1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3 und 3,7 vergeben. Bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß gilt eine Prüfungsleistung als mit 5,0 bewertet. § 7 Abs. 1, § 9
- 4.2 Bestehen und Nichtbestehen einer Teilprüfung.** Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn ihre Note nicht schlechter als 4,0 ist; sonst ist sie nicht bestanden. Wer eine erweiterte Teilprüfung nicht besteht, kann unmittelbar nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (3.2) verlangen, dass die enthaltenen Teilprüfungen einzeln bewertet werden. § 7 Abs. 2
- 4.3 Leistungspunkte.** In der Regel entsprechen 2,5 LP dem Prüfungsstoff im Umfang von einer Semesterwochenstunde. Für die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar werden 5, an einer Übung zu einer Vorlesung von 2 bzw. 4 Semesterwochenstunden 1,25 bzw. 2,5 LP vergeben. § 7 Abs. 3 – 4
- 4.4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.** An anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können nach den Regelungen von § 8 DPO anerkannt werden. § 8
- 4.5 Bestehen der Diplom-Vorprüfung.** Die Vorprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der geltenden Fristen (1.6, 5.2) und unter Einhaltung der Regelungen aus 2.1 – 2.4 und 3.6 120 LP erworben sind. § 14 Abs. 1
- 4.6 Fachnoten, Gesamtnote.** Bei bestandener Diplom-Vorprüfung werden für jedes § 14 Abs. 2

Prüfungsfach eine Fachnote (mit der Anzahl der Leistungspunkte gewichtetes Mittel der Teilprüfungsnoten) und daraus eine Gesamtnote (mit der Anzahl der Leistungspunkte gewichtetes Mittel der Fachnoten) gebildet. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

4.7 Zeugnis. Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis erstellt, in das die Gesamtnote, die Fachnoten und für jede Fachprüfung die abgelegten Teilprüfungen mit ihren Noten und Leistungspunkten sowie die erbrachten Studienleistungen mit ihren Leistungspunkten aufgenommen werden. § 14 Abs. 3

4.8 Endgültiges Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung. Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Teilprüfung unzulässig (5.4) oder nicht bestanden (4.2) ist, oder wenn eine Studienleistung nicht fristgerecht erbracht ist (1.6). § 14 Abs. 5

5. Wiederholung von Prüfungen

5.1 Auskunft, Benachrichtigung. Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, wird (im Dekanat) Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist sie wiederholt werden kann. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nur im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplom-Vorprüfung (4.8). § 10 Abs. 7

5.2 Wiederholung einer Teilprüfung. Eine bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Teilprüfung kann einmal, aber nicht mehr als zweimal wiederholt werden; Fehlversuche an anderen Universitäten sind anzurechnen. Anstelle derselben Teilprüfung kann auch eine andere derselben Fachprüfung wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind spätestens bis zum Ende des nächsten Prüfungszeitraums abzulegen. § 10 Abs. 2, 5

5.3 Mündliche Ergänzungsprüfung. Bei schriftlichen Wiederholungsprüfungen in Mathematik kann die Note 5,0 nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Diese dauert höchstens 15 Minuten und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Wird sie mit „bestanden“ bewertet, gilt die Teilprüfung als mit 4,0 bewertet. § 10 Abs. 3

5.4 Zweite Wiederholung. Eine zweite Wiederholung derselben Teilprüfung ist auf Antrag möglich, wenn bereits 90 LP erworben wurden oder ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. § 10 Abs. 4

6. In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

6.1 In-Kraft-Treten. Die neue Diplomprüfungsordnung ist seit dem 9. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig ist die alte Prüfungsordnung außer Kraft getreten. § 23 Abs. 1

6.2 Übergangsregelung. Wer sein Studium vor dem 1. Oktober 2001 begonnen hat, kann auf Antrag die Diplom-Vorprüfung nach der alten Prüfungsordnung ablegen. Dies ist zusammen mit der Zulassung zum frühest möglichen Prüfungszeitraum (in der Regel des 1. Semesters) zu beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden und ist nur zulässig, wenn die erste Prüfungsleistung bis spätestens zum 30. September 2004 erbracht wird. § 23 Abs. 2

Letzte Aktualisierung: 31. Oktober 2001

Dr. B. Strehl